

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1933	Berlin, den 14. April 1955	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 55	Anordnung über die Beschäftigung und Umschulung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten	257
30. 3. 55	Anordnung zur Sicherung aller Zulieferungen und Kooperationsleistungen für Exportaufträge sowie ihrer sachlichen Kontrolle.....	259
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	260

Anordnung über die Beschäftigung und Umschulung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten.

Vom 29. März 1955

Mit der ständigen Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes werden Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Tuberkulose erforderlich, die den an Tuberkulose erkrankten Menschen nach Wiederaufnahme ihrer Arbeit besonderen Schutz zusichern und Rückfälle durch eine unzweckmäßige und zu frühe Arbeitsbelastung verhüten.

Es ist heute durchaus möglich, eine Tuberkulose so weit zu bessern, daß der Erkrankte seine Arbeitsfähigkeit behält. In vielen Fällen kommt es zu einer völligen Heilung.

Die Tuberkulose-Rekonvaleszenten können trotz des oft langwierigen Verlaufes ihrer Krankheit auch als Teilgeschädigte bei laufender fachärztlicher Betreuung und Überwachung eine ihrem Gesundheitszustand entsprechende Arbeit verrichten und damit der Gesellschaft von großem Nutzen sein, ihre Familie selbst erhalten und durch die Entwicklung ihrer eigenen Qualifikation ihren Lebensstandard heben.

Der zur Behandlung der Tuberkulose erforderliche lange Krankenhausaufenthalt und alle damit verknüpften Bemühungen der behandelnden Ärzte mit Hilfe der vom Staat für die Behandlung zur Verfügung gestellten Mittel führen jedoch nur dann zu dem gewünschten Ziel, wenn die Tuberkulose-Rekonvaleszenten entsprechend ihrem Gesundheitszustand, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten wieder in den Produktionsprozeß eingegliedert werden.

Es wird deshalb auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in

der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 597) Abschnitt V Ziff. 9 nach Zustimmung des Ministers des Innern und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Verpflichtung zur Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und staatliche Einrichtungen auszuwählen, die sich für die Beschäftigung von Tuberkulose - Rekonvaleszenten eignen.

(2) Um die Auswahl der für die Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten geeigneten Betriebe zu erleichtern, ist in jedem Kreis eine Kommission zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

- ein Vertreter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises,
- ein Vertreter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises,
- ein Arzt der Tuberkulose-Beratungsstelle des Rates des Kreises,
- ein Vertreter der Abteilung Örtliche Wirtschaft des Rates des Kreises,
- ein Leiter eines volkseigenen Betriebes.

Der Leiter dieser Kommission ist der Vertreter c) der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann diese Kommission erweitert werden.

(3) * Die Leiter von Privatbetrieben sind verpflichtet, Angestellte ihres Betriebes, die an Tuberkulose erkrankt waren, nach Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit am bisherigen Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen.

Soeben erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt Ministerialblatt • Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel